

## LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

**6 Ta 138/14**

4 Ca 411/14

(Arbeitsgericht Weiden)

Datum: 31.10.2014

Rechtsvorschriften: § 148 ZPO

Leitsatz:

1. Eine Entscheidung über die Aussetzung von Annahmeverzugsansprüchen bis zur Rechtskraft der Entscheidung über einen Entfristungsprozess, bei dem das Arbeitsgericht der Klage des Arbeitnehmers stattgegeben hat, muss erkennen lassen, dass das Arbeitsgericht die für und gegen die Aussetzung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen hat. Der Hinweis auf Voreiligkeit und Prozessautonomie genügt hierfür nicht, weil die Voreiligkeit nur die Voraussetzung für die Ermessensentscheidung beschreibt.
2. Eine Aussetzung kommt normalerweise nur in Betracht, wenn die Voreiligkeit das einzige Hindernis für die Entscheidung darstellt. Etwaige Einwendungen, die nichts mit dem voreiligen Rechtsstreit zu tun haben, sind zumindest dann zu klären, wenn dies nicht allzu aufwendig ist (hier: Aussetzung ohne jede Aufforderung an die Gegenseite zur Stellungnahme) und wenn das Arbeitsgericht von der Begründetheit der Entfristungsklage ausgegangen ist.

---

### **Beschluss:**

1. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin hin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden vom 08.09.2014 – Az. 4 Ca 411/14 – aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur Neuverbescheidung an das Arbeitsgericht Weiden zurückverwiesen.

## Gründe:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht zum Arbeitsgericht Weiden erhobene sofortige Beschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss des Arbeitsgerichts lässt – auch in der Form des Nichtabhilfebeschlusses vom 17.10.2014 – nicht erkennen, dass das Arbeitsgericht eine ausreichende Abwägung der für und gegen die Aussetzung sprechenden Gesichtspunkte vorgenommen hätte. Das Arbeitsgericht hat die Aussetzung der Entgeltansprüche der Klägerin ausschließlich damit begründet, sie sei veranlasst, um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Die Entfristungsklage, der das Arbeitsgericht stattgegeben habe, sei beim Landesarbeitsgericht anhängig. Damit diene die Aussetzung der Prozessökonomie.

Eine solche Begründung ist nicht ausreichend. Die Vorgeiflichkeit eines anderen Verfahrens ist nach § 148 ZPO Voraussetzung, um das Verfahren aussetzen zu können. Ohne eine solche Vorgeiflichkeit kommt eine Aussetzung nicht in Betracht. Nur dann, wenn diese Voraussetzung vorliegt, muss das Arbeitsgericht unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien prüfen, ob die für und gegen die Aussetzung sprechenden Interessen der Parteien überwiegen (so zuletzt BAG vom 16.04.2014, 10 AZB 6/14; LAG Hessen vom 25.03.2014, 2 Ta 41/14, jeweils zitiert nach juris; ebenso Schütz in GK-ArbGG, § 55 Rn. 48; Germelmann in Germelmann u.a., ArbGG, 8. Aufl. 2013, § 46 Rn. 63; Benecke in Grunsky/Waas/Benecke/Greiner, ArbGG, 8. Aufl. 2014, § 46 Rn. 61; Korinth in Schwab/Weth, ArbGG, 3. Aufl. 2011, § 55 Rn.37, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Hieran fehlt es bei der Aussetzungsentscheidung des Arbeitsgerichts vollständig. So hat das Arbeitsgericht auch nicht erwogen, das Verfahren allenfalls erst dann auszusetzen, wenn die Entscheidung allein vom Ergebnis des vorgeiflichen Prozesses abhängt, was voraussetzt, dass der Anspruchsgegner aufgefordert war, seine Einwendungen vollständig vorzutragen, und wenn die Tragweite dieser Einwendungen vom Arbeitsgericht geprüft worden war (ausdrücklich und zutreffend Schütz in GK-ArbGG., a.a.O.). Unabhängig hier-

von hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung weitere Argumente vorgetragen, deren Würdigung im Nichtabhilfebeschluss nicht ausreichend erkennbar ist.

Nach alldem ist eine ausreichende Ermessensentscheidung nicht erkennbar. Das Landesarbeitsgericht ist nicht in der Lage, diese zu überprüfen (so zuletzt auch LAG Hessen vom 25.03.2014, a.a.O.). Die Ermessensentscheidung wird vom Arbeitsgericht nachzuholen sein. Der Zurückverweisung steht § 68 ArbGG nicht entgegen (vgl. § 78 ArbGG).

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

**Vetter**  
Vizepräsident des  
Landesarbeitsgerichts